

X a
4659



ULB Halle
003 297 047

3



FK Xa 4659

8 N. 45.

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK



21

Handwritten blue ink scribbles



W In Gottes Gnaden / Wir
Johann Adolph / Herzog zu Sachsen / Jülich /
Cleve / Berg / Engern und Westphalen / Land-Gräf in
Thüringen / Marg-Gräf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-
Sachsen / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark / Ravensberg und Barby /
Herr zum Ravenstein / &c. Thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem der Durch-
lauchtigste Fürst / Herr Friedrich Augustus / Herzog zu Sachsen / Jülich /
Cleve / Berg / Engern und Westphalen / des Heiligen Römischen Reichs Erz-Mar-
schall und Chur-Fürst / Land-Gräf in Thüringen / Marg-Gräf zu Meissen / auch O-

ber- und Nieder-Lausitz / Burg-Gräf zu Magdeburg / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark / Ravens-
berg und Barby / Herr zum Ravenstein / &c. Unser freundlich-vielgeliebter und hochgeehrter Herr Vetter / wegen der bishe-
ro im Handel und Wandel häufig eingeschobenen geringhaltigen kleinen Münz-Sorten / zu Fürkommung mehrer Con-
fusion, ein Patent verassen zu lassen / sich gemüßiget befunden / welches von Wort zu Wort also lautet:

W In Gottes Gnaden / Wir Friedrich
Augustus / Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und
Berg / auch Engern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall
und Chur-Fürst / Land-Gräf in Thüringen / Marg-Gräf zu Meissen / auch Ober- und Nieder-
Lausitz / Burg-Gräf zu Magdeburg / Gefürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark / Ra-

vensberg und Barby / Herr zum Ravenstein / &c. Entbiethen allen und ieden Unsern Prälaten / Grafen / Herren / denen
von der Ritterschafft / Ober-Crenß-Haupt- und Ampt-Leuthen / Schöffern / Verwaltern / Gleits-Leuthen / auch Bür-
germeistern / Richtern / Räten / Schultheissen / und ingemein allen Unsern Unterthanen und Schutz-Berwandten / geist-
und weltlichen Standes / ingleichen denen / so in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen handeln und Gewerbe treiben /
oder contrahiren / Unsern Gruß / Gnade und geneigten Willen / und fügen ihnen darneben zu wissen: Demnach eine Zeit-
hero im gemeinen Handel und Wandel von denen nach dem Leipziger Fuß ausgemünzten $\frac{2}{3}$ teln und $\frac{2}{3}$ teln fast wenig mehr zu
sehen gewesen / und hingegen die frembden $\frac{2}{3}$ tel oder 2. Groschen Stücken in grosser Menge eingeschoben worden / auch daß
damit noch weiter continuiert / und endlich die groben Sorten insgesamt aus Unsern Landen geschleppt / diese aber hinge-
gen mit ist gemeldten frembden 2. Groschen Stücken anaefüllet werden dürften / aus unterschiedenen Ursachen zu besorgen;
Daß Wir dannenhero betrogen worden / diesem anscheinenden Ubel in Zeiten vorzukommen / und zu dem Ende die Chur-
Brandenburgischen / auch Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen 2. Groschen Stücken auf 21. Pfennige in gemei-
nen Cours, auch Handel und Wandel herunter zu setzen / thun auch solches hiermit / und Krafft dieses / erklären uns aber
anbey gnädigst / daß was von dergleichen Sorten zu Unsern Münz-Städten geliefert / oder auch von Unsern Unterthanen
bey Unserer Cammer und Ober-Steuer-Einnahme an Erb-Zinsen und andern Gefällen / auch Contributionen und
Steuern bey denen Aemtern und Unter-Einnahmen insgemeinerleget wird / (iedoch daß die Accisen / Zölle und Geleite
aus erheblichen Ursachen hiervon aus- und diese Sorten daselbst hayer nicht als vor 21. Pfennige angenommen werden sollen /)
iedes Stück mit 22. Pfennigen einwechseln und annehmen zu lassen. Und weith auch hiernächst die Chur-Brandenburgi-
schen Sechs- und Drey-Pfenniger / nicht minder neue Drey-Geulzer Stücken von geringen Halt sich herfür thun wollen /
theils aber bereits im Jahr 1692. so wohl nur noch unlängst / und dieser wegen im Monat Junio dieses Jahres / Verboth ge-
schehen / so sollen dergleichen im Handel und Wandel weder angenommen noch ausgegeben / auch da sich eigennützig und
bosshafte Leuthe bey deren Einführung betreten lassen würden / o wohl die Sorten confisciret / als die Verbrechere / denen
vorigen Mandaten gemäß / nachdrücklich bestraffet werden. Gebiethen dannenhero ernstlich / und begehren / daß nunneh-
ro männiglich in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen / o wohl Einheimische als Auswärtige / auch die sich Unser
Schutzes und sonst in Unsern Landen Handels und Wandelgebrauchen / von Zeit der Publication dieses Unser
Patents / sich gehorsamst darnach achten / und bey Vermeidung ernster Straffe unverbrüchlich halten. Urfundlich haben
Wir Uns eigenhändig unterschrieben / und Unser Cankley-Secret hierunter drücken lassen. Begeben zu Dresden / den
16. Decembris, Anno 1695.

Friedrich Augustus / Chur-Fürst.



Und Uns solches Freund-Vetterlich zuerkennen gegeben / danenhero dasselbe in Unserer Thüringischen Landes-portion
ebenmäßig zu publiciren und zu Verck zu richten seyn will. Als befehlen Wir Unserm Ober-Hauptmanne / Ampts-
Haupt-Leuthen / denen von der Ritterschafft / Beaupten / Bürgermeistern und Räten in Städten / Richtern / Schult-
heissen / Gemeinden und sonst allen und ieden Unterthanen in Unserer Thüringischen Landes-portion, auch die sich darin-
nen des Handels und Wandels gebrauchen / daß sie von Zeiter Publication solches Patents / sich gehorsamst darnach
achten / und darüber bey Vermeidung ernster Straffe / unverbrüchlich halten sollen. Daran vollbringen sie Unsern zuver-
lässigen Willen und Meinung. Urfundlich mit Unserm Cankley-Secret besiegelt / und geben auf Unserm Residenz-
Schlosse Neu-Augustus-Burg zu Weissenfels / den 29. Decembris, Anno 1695.

21

Handwritten text in a Gothic script, likely a Latin document, covering the right side of the page. The text is partially obscured by a large, ornate watermark.



Handwritten text in a Gothic script, likely a Latin document, covering the left side of the page. The text is partially obscured by a large, ornate watermark.

5594 vxyv

5594
X

810.45.

29 Dec 169



Handwritten text in a Gothic script, likely a Latin document, covering the bottom left corner of the page.





Sehr schöne
Handschrift
auf
16 Blättern
in
12
Zeilen
auf
einer
Seite
in
Gothic
Buchstaben
auf
einem
Bogen
von
16
Blättern
in
12
Zeilen
auf
einer
Seite
in
Gothic
Buchstaben
auf
einem
Bogen

UNIVERSITÄT
SACHSEN-ANHALT
MAGDEBURG

Sehr schöne
Handschrift
auf
16 Blättern
in
12
Zeilen
auf
einer
Seite
in
Gothic
Buchstaben
auf
einem
Bogen
von
16
Blättern
in
12
Zeilen
auf
einer
Seite
in
Gothic
Buchstaben
auf
einem
Bogen

16
12
16
12



TK Xa 4659



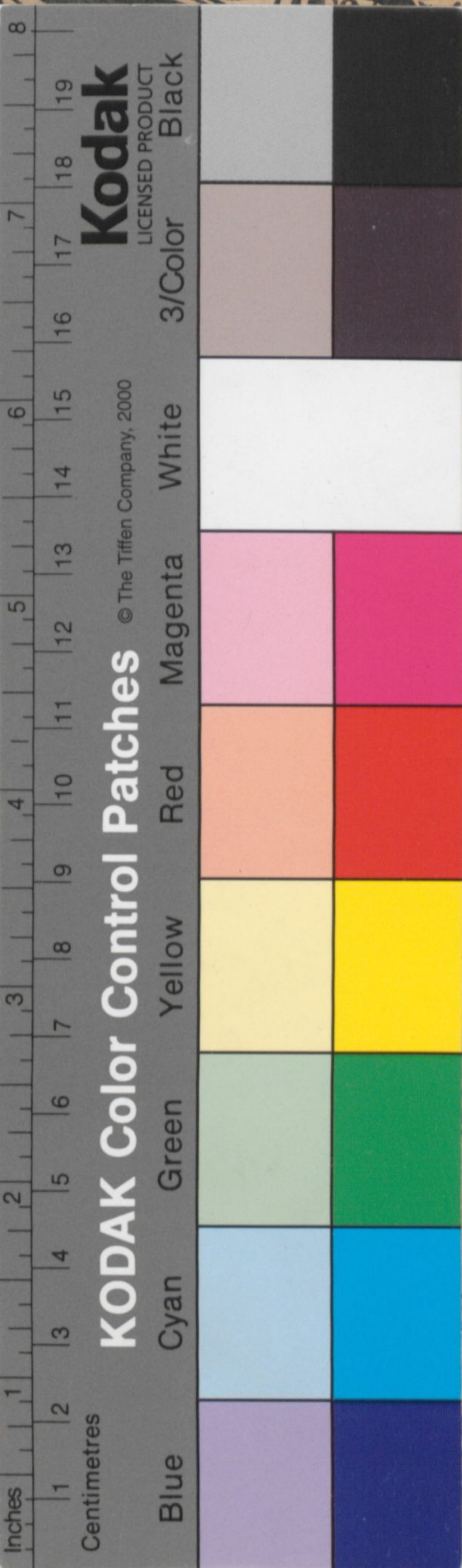




ber- und Nieder-
berg und Barby/
ro im Handel und
fusion, ein Pate



vensberg und Bar
von der Ritterscha
germeistern/ Richtern/ Rätchen/ Schultheissen/ und ingemein allen Unsern Unterthanen und Schuk-Verwandt
und weltlichen Standes/ ingleichen denen/ so in Unserm Chur-Fürstenthum/ und Landen handeln und Gewerbe
oder contrahiren/ Unsern Gruss/ Gnade und geneigten Willen/ und fügen ihnen darneben zu wissen: Demnach e
hero im gemeinen Handel und Wandel von denen nach dem Leipziger Fuß ausgemünzten $\frac{1}{3}$ teln und $\frac{2}{3}$ teln fast twenig
sehen gewesen / und hingegen die frembden $\frac{1}{2}$ tel oder 2. Groschen Stücken in grosser Menge eingeschoben worden /
damit noch weiter continuiret / und endlich die groben Sorten insgesamt aus Unsern Landen geschleppt / diese ab
gen mit icht gemeldten frembden 2. Groschen-Stücken anaefüllet werden dürften / aus unterschiedenen Ursachen zu b
Daß Wir dannenhero bevoogen worden / diesem anscheinenden Ubel in Zeiten vorzukommen / und zu dem Ende d
Brandenburaischen / auch Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen 2. Groschen-Stücken auf 21. Pfennig



in Gottes Gnaden /

inn Adolph / Herzog zu Sachsen /

/ Berg / Sngern und Westphalen / Land-
gen / Marg-Gras zu Meissen / auch Ober- und Nieder

ersteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark / Ravensberg und
Ravenstein / ic. Thun hiermit kund und zu wissen: Nachdem der

Fürst / Herr Friedrich Augustus / Herzog zu Sachsen /
Berg / Sngern und Westphalen / des Heiligen Römischen Reichs

Chur-Fürst / Land-Gras in Thüringen / Marg-Gras zu Meissen /
Magdeburg / Befürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Mark /

Unser freundlich-vielgeliebter und hochgeehrter Herr Better / wegen d
benen geringhaltigen kleinen Münk-Sorten / zu Fürkommung mehr
gemüßiget befunden / welches von Wort zu Wort also lautet:

Unser freundlich-vielgeliebter und hochgeehrter Herr Better / wegen d
benen geringhaltigen kleinen Münk-Sorten / zu Fürkommung mehr
gemüßiget befunden / welches von Wort zu Wort also lautet:

Unser freundlich-vielgeliebter und hochgeehrter Herr Better / wegen d
benen geringhaltigen kleinen Münk-Sorten / zu Fürkommung mehr
gemüßiget befunden / welches von Wort zu Wort also lautet:

in Gottes Gnaden / Wir Fried
Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve

ern und Westphalen / des Heil. Röm. Reichs Erb-M
and-Gras in Thüringen / Marg-Gras zu Meissen / auch Ober- und

zu Magdeburg / Befürsteter Graf zu Henneberg / Graf zu der Mar
n / ic. Entblethen allen und ieden Unsern Prælaten / Grafen / Herre
und Ampt-Leuthen / Schössern / Verwaltern / Gleits-Leuthen / au

und Ampt-Leuthen / Schössern / Verwaltern / Gleits-Leuthen / au

und Ampt-Leuthen / Schössern / Verwaltern / Gleits-Leuthen / au

und Ampt-Leuthen / Schössern / Verwaltern / Gleits-Leuthen / au

und Ampt-Leuthen / Schössern / Verwaltern / Gleits-Leuthen / au

und Ampt-Leuthen / Schössern / Verwaltern / Gleits-Leuthen / au

und Ampt-Leuthen / Schössern / Verwaltern / Gleits-Leuthen / au

und Ampt-Leuthen / Schössern / Verwaltern / Gleits-Leuthen / au